

auch folgendem von der ersten Kammer beschlossenen Antrage in der ständischen Schrift,

daß der vorliegende Gesetzentwurf mit den unverändert gebliebenen Theilen des Gesetzes vom 26. October 1834 vereinigt und in dieser Verbindung als neues Gesetz erlassen werden möge,

beizutreten, so wie endlich

eine solchenfalls etwa vorzunehmende Veränderung der Ueberschrift und des Eingangs des Entwurfs

der hohen Staatsregierung zu überlassen.

Unter diesen Modificationen wird die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Referent Abg. Schäffer: Es wird nunmehr die Entschlie-
ßung über §. 54 nachzuholen sein.

Präsident Braun: Wenn Niemand über §. 59 zu sprechen begehrt, so frage ich zuvörderst die Kammer: Nimmt sie die Fassung, die von der Deputation Seite 803 vorgeschlagen ist, an, welche so lautet: „Das Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 wird hiermit aufgehoben. Es sind jedoch den Bestimmungen desselben diejenigen Mannschaften noch unterworfen und danach zu behandeln, welche bei dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits in der Kriegsreserve stehen.“? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich komme nun auf §. 54 und frage die Kammer: Genehmigt sie den Vorschlag der Deputation, nach welchem der zweite Satz des §. 54 in Wegfall gebracht werden soll? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer §. 54 mit dieser Abänderung? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Nun richte ich die Frage auf den Antrag der Deputation, daß in die ständische Schrift der Antrag mit aufgenommen werden solle: „daß der vorliegende Gesetzentwurf mit den unverändert gebliebenen Theilen des Gesetzes vom 26. October 1834 vereinigt und in dieser Verbindung als neues Gesetz erlassen werden möge,“ so wie: „eine solchenfalls etwa vorzunehmende Veränderung der Ueberschrift und des Eingangs des Entwurfs der hohen Staatsregierung zu überlassen“? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 60.

Unser Kriegsministerium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden den

Präsident Braun: Ist die Kammer mit §. 60 einverstanden? — Einstimmig Ja.

Im Berichte heißt es noch:

Noch ist einer Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Meerane zu gedenken, welche von der Kammer der unterzeichneten Deputation zugewiesen worden ist.

Unter die Gegenstände, welche innerhalb der Grenzen der Verfassung annoch der Umgestaltung dringend bedürften, rechnet die Petition vor Allem die Verfassung des gesammten Heerwesens. Sie erblickt darin einen der krankhaftesten Theile des ganzen Staatskörpers und zugleich die Ursache anderer Krankheitsumstände. Sie bescheidet sich zwar, daß eine Reform von Grund aus hierin ohne Zustimmung des deutschen Bundes nicht erfolgen könne, erkennt aber doch in dem Institute der Stellvertretung, in der langjährigen Dienstzeit, in der Begünstigung der Künste und Wissenschaften vor den Handwerken, wie sie §. 9 des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht ausspricht, in der durch Rücksichten der Disciplin keineswegs gebotenen unnatürlichen Kluft zwischen Offizier und Soldat, so wie in der Abziehung des Militairs von den bürgerlichen Interessen, wie solche schon aus der Nichtverpflichtung desselben auf die Verfassungsurkunde sich ergeben müsse, Gebrechen, deren Abstellung allerdings in der Macht der gesetzgebenden Gewalten unsers Staates liege.

Auf diese Petition, welche die vorangegebenen Gebrechen nur in der Allgemeinheit, ohne selbige noch besonders auszuführen und zu begründen, andeutet, hat die Deputation bei der Vorlage einige Rücksicht zu nehmen um so weniger Anlaß finden können, da dieselbe nicht ein neues System enthält, sondern nur eine Erläuterung und weitere Ausführung der schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bezweckt.

Die Deputation glaubt daher, daß diese Eingabe mehr für den Geschäftskreis der dritten Deputation sich eigne, und beantragt, selbige dahin zu verweisen.

Präsident Braun: Nimmt Jemand hierüber das Wort? — Die Deputation schlägt vor, daß die von ihr bemerkte Petition der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen werden soll. Ich frage: ob die Kammer diesem Vorschlage beistimmt? — Gegen sechs Stimmen Ja.

Präsident Braun: Ich gehe nun zur Abstimmung mittelst Namensaufrufs über und richte die Frage an die Kammer: Genehmigt sie den im Allerhöchsten Decrete vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung einiger Bestimmungen in dem Gesetze über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 mit den dabei beschlossenen Abänderungen, Zusätzen und Anträgen?

Sämmtliche anwesende Mitglieder beantworten diese Frage mit Ja, und zwar:

Vizepräsident Eisenstuck,
Secretair Hensel,
Secretair Tzschucke,
Stellvertr. Abg. Rittner,
Miehle,
Pöppe,
Georgi,
Scharf,
Brochhaus,
Schwabe,
D. Plagmann,
v. Schönfels,
a. d. Winkel,
Sörnich,
Stellvertr. Abg. Bodemer,
v. Beschwich,
Kleeberg,
Siegert,
v. Bezschwisch,
Glaß,
Eudwig,

Grimm,
Erchenbrecher,
Neydel,
Mehler,
Kewiger,
Müller,
Heyn,
Stoekmann,
Stellvertr. Abg. D. Glas,
Mönch,
v. Berlepsch,
Jani,
v. d. Beeck,
v. Thielau,
Scholze,
Hensel (aus Bernstadt),
Heuberger,
D. Geißler,
D. Haase,
Speck,
Pfeiffer,